

**2.2.8 Zusatzprotokoll zur Europäischen Konvention zum Schutze der
Menschenrechte und Grundfreiheiten¹**

*Vom 20.03.1952, ETS/STE Nr. 009 (BGBl. II 1956 S. 1880), geändert durch Protokoll Nr. 11
vom 11.05.1994 (BGBl. 2002 II S. 1072)*

Artikel 2 – Recht auf Bildung

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

¹ Bereinigte Übersetzung, zwischen Deutschland, Liechtenstein, Österreich und der Schweiz abgestimmte Fassung.